

# **Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)**

**Beitrag von „m\_a“ vom 30. April 2011 16:38**

Hallo Sarek,

dass die Leistungen des **gesamten** Jahres in die Jahresendnote einfließen, ist unstrittig. Dies ist auch durch Schulgesetz, APO etc. gedeckt. [Dass damit implizit auch die Halbjahresnote Berücksichtigung findet, ist ebenfalls klar/sinnvoll/praktisch/gewollt].

Das, was Du als "keinen Sinn machen" bezeichnest, ist m.M. nach (und vermutlich auch nach h.M.) Usus: ein Verrechnen der Halbjahresnote (mit welchem Verteilungsschlüssel auch immer), um auf eine Endnote zu kommen.

Ruhe: ich denke, dass dies die Grauzone sehr schön deutlich macht: sicherlich kann SL argumentieren, die Leistungen des Halbjahres sei zu berücksichtigen, kann allerdings nicht verlangen, die Halbjahresnote dazu heranzuziehen (auch wenn es dort eine Korrelation geben kann/wird) - auf den Hinweis, welche gesetzl. Grundlage die SL dafür heranzieht - bin ich scharf



Sonnige Grüße

Michael